

Synopse

Sparpaket 2018: Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind: Änderung von § 78 des Schulgesetzes

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.6 (Laufnummer 15381)
	Schulgesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Schulgesetz vom 27. September 1990 ¹⁾ (Stand 29. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 78 Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Wenn eine Gemeinde Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht einer Privatschule zuweist, gewährt der Kanton der Gemeinde die Normpauschale.</p> <p>² Anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, können Beiträge gewährt werden, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schüler entspricht der Hälfte der Normpauschale pro Schulkind gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung von Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)[BGS 412.31].</p> <p>³ Diese Schulen können die obligatorischen kantonalen Lehrmittel für die Zuger Schüler zu den gleichen Bedingungen beziehen wie die gemeindlichen Schulen.</p>	<p>² Anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, können Beiträge gewährt werden, um die Schulgeldbeiträge der Zuger <u>Schülerinnen und Schüler</u> zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schüler entspricht der Hälfte der Normpauschale <u>Schülerin bzw. Schüler beträgt pro Schulkind gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis-Jahr 1000 Franken auf der Kindergarten- und die Besoldung von Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) Primarstufe sowie 2000 Franken auf der Sekundarstufe I.</u></p>
	II.

¹⁾ BGS [412.11](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.6 (Laufnummer 15381)
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. [Inkrafttreten am ...]
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...